

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalvermittlung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NOBA-Experts GmbH (nachfolgend „NOBA-Experts“) finden Anwendung, wenn NOBA-Experts im Einzelfall Leistungen im Zusammenhang mit der Personalvermittlung für den Kunden erbringt, ohne dass es einer Bezugnahme im jeweiligen Einzelfall bedarf. Der Kunde (nachfolgend „Auftraggeber“) wird durch dieses Dokument nicht verpflichtet, einzelne Personalvermittlungsleistungen von NOBA-Experts in Anspruch zu nehmen.

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. NOBA-Experts ist ein spezialisiertes Personalberatungsunternehmen, das die Vermittlung von Fach- und Führungskräften an seine Kunden übernimmt.

NOBA-Experts führt den gesamten Rekrutierungsprozess im Einklang mit den Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) durch. Der Auftraggeber beauftragt NOBA-Experts nach Maßgabe dieser Bedingungen mit der Vermittlung geeigneter Kandidaten<sup>1</sup> zur Begründung eines Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrages mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG. NOBA-Experts sucht hierbei aufgrund eines konkreten Vermittlungsauftrages des Auftraggebers geeignete Kandidaten, nach dessen im jeweiligen Einzelfall erfolgenden Vorgaben und fachlichen Anforderungen („Auftragsvermittlung“). Gleichermaßen von diesen Bedingungen erfasst ist jedoch auch eine Andienungsvermittlung, bei der NOBA-Experts einen Kandidaten dem Auftraggeber eigeninitiativ vorstellt und zur Einstellung anbietet, ohne dass hierüber vorhergehend ein konkreter Vermittlungsauftrag erteilt wurde („Andienungsvermittlung“).

- 1.2. Diese Bedingungen umfassen die folgenden Dienstleistungen von NOBA-Experts:

- Beratung hinsichtlich geeigneter Sourcingmethoden;
- Marktanalyse im Umfeld des gesuchten Zielprofils;
- Einschätzung des marktüblichen Gehaltslevels für das definierte Zielprofil;
- Recherche und Identifikation passender Kandidaten;
- Ansprache von und Durchführung kompetenzbasierter Interviews mit Zielkandidaten;
- Auswahl und Präsentation passender Kandidatenunterlagen;
- Steuerung und Begleitung des Auswahlprozesses vom ersten Kontakt bis zur Vertragsunterzeichnung.

1.3. Die Angaben eines Kandidaten werden von NOBA-Experts hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorgaben und dem Anforderungsprofil des Auftraggebers geprüft. Die abschließende Beurteilung, ob und inwiefern ein von NOBA-Experts vorgestellter Kandidat über die vom Auftraggeber gewünschten Qualifikationen verfügt und diesen und ggf. sonstigen Anforderungen gerecht wird, obliegt allein dem Auftraggeber.

### 2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1. Der Auftraggeber stellt NOBA-Experts alle Informationen zur Verfügung, die zur Analyse, Recherche und Auswahl eines geeigneten Kandidaten notwendig sind, insbesondere eine ausführliche Stellenbeschreibung. NOBA-Experts kann darüber hinaus eine mündliche Bedarfsanalyse mit dem Fachvorgesetzten des gesuchten Kandidaten durchführen, sofern dies aus Sicht von NOBA-Experts eine positive Auswirkung auf den angestrebten Besetzungserfolg erwarten lässt.

- 2.2. Nach der Präsentation der Kandidatenunterlagen gibt der Auftraggeber zeitnah eine Rückmeldung an NOBA-Experts zum weiteren Prozessverlauf, damit entweder Vorstellungsgespräche vereinbart oder die Suchkriterien angepasst werden können.

- 2.3. Der Auftraggeber wird,

- a) NOBA-Experts unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach erfolgtem Abschluss eines Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrages mit einem von NOBA-Experts vorgestellten Kandidaten über das dabei vereinbarte Bruttojahresgehalt bzw. den voraussichtlichen Bruttojahresumsatz und etwaige Zusatzleistungen, den Stellentitel und das exakte Eintritts- bzw.  
Startdatum des Kandidaten unterrichten;
- b) NOBA-Experts unverzüglich, jedenfalls vor erstmaliger persönlicher Vorstellung eines Kandidaten bei dem Auftraggeber darüber informieren, wenn ihm ein von NOBA-Experts vorgeschlagener Kandidat bereits als Bewerber bekannt ist und
- c) NOBA-Experts unverzüglich über den Wegfall seines Vermittlungsbedarfs unterrichten.

Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß lit. a) nicht nach oder ist NOBA-Experts aus einem anderen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, die Berechnung des ihm zustehenden Honorars für die Vermittlung eines Kandidaten nicht möglich, so kann NOBA-Experts von dem Auftraggeber für diese Vermittlung die Zahlung eines pauschalen Vermittlungshonorars in Höhe von 35.000 EUR zzgl. Umsatzsteuer verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass NOBA-Experts gemäß Ziff. 3 ein Anspruch auf das korrekte Vermittlungshonorar zusteht.

1 NOBA Experts setzt sich für die Gleichberechtigung aller Geschlechter ein. Soweit in unseren Dokumenten das generische Maskulinum verwendet wird, geschieht dies einzig aus Gründen der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit. Eine Wertung ist hiermit ausdrücklich nicht verbunden.

- 2.4. Absprachen über die Erstattung von Reisekosten, die einem Kandidaten aufgrund seiner Teilnahme an einem von dem Auftraggeber veranlassten Vorstellungsgespräch anfallen, werden zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten getroffen. NOBA-Experts erstattet keine Reisekosten und der Auftraggeber stellt NOBA-Experts von etwaigen von einem Kandidaten diesem gegenüber geltend gemachten Reisekosten frei.
- 2.5. Sobald der Auftraggeber oder ein mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG einem von NOBA-Experts vermittelten Kandidaten ein Angebot zum Abschluss eines Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrages unterbreitet, wird der Auftraggeber seine für die Rechnungsstellung erforderlichen Adressdaten an NOBA-Experts übermitteln.

### 3. Honorar von NOBA-Experts

- 3.1. Wird zwischen dem Auftraggeber oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG einerseits und einem von NOBA-Experts vorgestellten Kandidaten andererseits innerhalb von zwölf Monaten nach Vorstellung dieses Kandidaten ein Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrag geschlossen, erhält NOBA-Experts ein einmaliges erfolgsabhängiges Honorar für die erfolgreiche Vermittlung des Kandidaten in Höhe von 28% von dem ersten Bruttojahresgehalt dieses Kandidaten, mindestens jedoch 12.500 EUR.

Das erste Bruttojahresgehalt umfasst neben dem für die Arbeitsleistung des Kandidaten von dem Auftraggeber oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG für den Zeitraum eines Kalenderjahres geschuldeten Bruttoentgelt (Lohn/Gehalt) auch etwaige dem Kandidaten nach Maßgabe der vertraglichen Abreden zustehenden Sonder- und Einmalzahlungen, Signing Bonus, Gewinn- und Ertragsbeteiligungen, Provisionen, Tantiemen, Aufwendungserstattungen sowie geldwerte Vorteile und Sachbezüge, jeweils brutto. Ein zur Verfügung gestellter Dienstwagen wird mit pauschal 10.000 EUR brutto angesetzt.

- 3.2. Soweit mit dem Kandidaten Stunden- oder Tagessätze vereinbart werden, ohne dass der zeitliche Umfang der zu erbringenden Leistung fix vereinbart ist, ist für die Berechnung des Honorars von NOBA-Experts davon auszugehen, dass der Kandidat für den Auftraggeber an fünf Werktagen je Kalenderwoche jeweils im Umfang von acht vergütungspflichtigen Zeitstunden tätig wird. Soweit ergebnis- oder zielaabhängige Vergütungsbestandteile vereinbart werden, ist für die

Berechnung des Honorars von NOBA-Experts von einer vollen bzw. 100%-igen Ergebnis- oder Zielerreichung auszugehen.

- 3.3. Die Vergütungsregelungen gemäß dieser Bedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber ein ihm von NOBA-Experts überlassenes Profil eines Kandidaten, Personalunterlagen eines Kandidaten oder sonstige Informationen über einen Kandidaten an einen Dritten weitergibt und nachfolgend zwischen dem Dritten oder einem mit diesem verbundenen

Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG einerseits und dem Kandidaten andererseits ein Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrag abgeschlossen wird. Die Vergütung wird in diesem Fall von dem Auftraggeber geschuldet. Etwaige Ansprüche von NOBA-Experts gegenüber dem Dritten bleiben hiervon unberührt; auf die Vergütungspflicht des Auftraggebers gemäß Satz 1 und 2 werden jedoch etwaige Zahlungen des Dritten angerechnet.

- 3.4. Darüber hinaus anfallende Kosten für Stellenanzeigen sowie Vorstellungskosten der Kandidaten und Spesen von NOBA-Experts, die aus diesen Bedingungen entstehen, werden nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

- 3.5. Die vorstehend genannten Honorarsätze verstehen sich jeweils netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

- 3.6. NOBA-Experts wird seinen Honoraranspruch unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrages oder nach Aufnahme der Tätigkeit des Kandidaten, je nachdem was zeitlich früher eintritt, in Rechnung stellen. Sonstige Honorare werden jeweils nach Beauftragung und Auslagen unverzüglich nach Entstehung in Rechnung gestellt. Die jeweilige Rechnung ist innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt ohne Abzug zu begleichen.

### 4. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 4.1. Auftraggeber und NOBA-Experts verpflichten sich, alle ausgetauschten Informationen sowie den Inhalt dieser Bedingungen absolut vertraulich zu behandeln. Referenzauskünfte dürfen nur nach Rücksprache mit NOBA-Experts erfolgen, um den Persönlichkeitsschutz der Kandidaten zu gewährleisten.
- 4.2. NOBA-Experts verwahrt die ihm von dem Auftraggeber zum Zwecke der Erfüllung eines Vermittlungsauftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und gibt die sich in diesem Zeitpunkt noch bei ihm befindenden Unterlagen dem Auftraggeber nach Beendigung der Vermittlung heraus. NOBA-Experts haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung etwaiger ihm von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellter Unterlagen.
- 4.3. Alle von NOBA-Experts an den Auftraggeber übergebenen Unterlagen, die Informationen über einen vorgeschlagenen Kandidaten enthalten, bleiben Eigentum von NOBA-Experts oder des Kandidaten. Diese Unterlagen ebenso wie die darin enthaltenen Angaben und Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen durch den Auftraggeber nicht an Dritte weitergegeben werden.

- 4.4. Insofern es sich bei von NOBA-Experts an den Auftraggeber übermittelten Daten oder Informationen um personenbezogene Daten von Kandidaten handelt, ist NOBA-Experts der für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten Verantwortliche und muss sich vergewissern, dass er den Kandidaten im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen jegliche Informationen über eine angemessene Verarbeitung übermittelt und angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um die Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an den Auftraggeber zu legitimieren.
- 4.5. Die Parteien erkennen an, dass der Auftraggeber ebenfalls ein für die Verarbeitung der von NOBA-Experts im Rahmen dieses Vertrags an den Auftraggeber weitergegebenen personenbezogenen Daten Verantwortlicher ist, und dementsprechend muss der Auftraggeber: (i) all seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der Datenschutzgesetze nachkommen, die in Verbindung mit seiner Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten entstehen; und (ii) diese personenbezogenen Daten lediglich zu Zwecken verarbeiten, die mit der Entscheidung, den Kandidaten eine Festanstellung anzubieten oder nicht, vereinbar sind (soweit der Auftraggeber nicht seine Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck durch die Einwilligung des Kandidaten oder auf eine alternative Art der Legitimierung dieser Verarbeitung im Einklang mit den Datenschutzgesetzen legitimiert hat und dem Kandidaten in Verbindung mit diesem Zweck Informationen über eine angemessene Verarbeitung übermittelt hat).
- 4.6. Jede Partei bearbeitet umgehend und in gutem Glauben jegliche angemessenen und relevanten Anfragen der anderen Partei in Verbindung mit ihrer Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertrags.
- 4.7. Jede Partei muss, sollte sie eine Mitteilung oder eine Anfrage von einer Regulierungsbehörde, einem Kandidaten oder einem Dritten erhalten, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten der anderen Partei im Rahmen dieses Vertrags bezieht (einschließlich tatsächlicher oder vermeintlicher Verstöße gegen die Datenschutzgesetze), diese Mitteilung unverzüglich der anderen Partei weiterleiten und der anderen Partei diesbezüglich auf angemessene Weise Hilfe und Unterstützung leisten.

## 5. Haftungsbeschränkung und Freistellungsverpflichtung

- 5.1. Vorbehaltlich der Regelung in nachstehendem Satz 2 und Ziffer 5.3. besteht eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht seitens NOBA-Experts nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Darüber hinaus haftet NOBA-Experts nach den gesetzlichen Bestimmungen auch für die nur einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, allerdings der Summe nach begrenzt auf das doppelte des Auftragswertes, maximal jedoch 250.000 EUR. "Wesentliche Vertragspflichten" sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig nach Inhalt und Zweck des Vertrages vertrauen darf.
- 5.2. In dem jeweiligen Vermittlungsvertrag oder diesen Bedingungen vereinbarte Beschränkungen der Haftung von NOBA-Experts gelten auch für eine etwaige persönliche Haftung seiner Organe, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen.
- 5.3. Die Haftung für eine schuldhafte Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person sowie eventuelle zwingende Produkthaftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Ansprüche aus einer etwaigen Beschaffenheitsgarantie bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt.
- 5.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, NOBA-Experts von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Kandidaten) frei zu stellen, die NOBA-Experts gegenüber in Zusammenhang mit einem Vermittlungsauftrag aufgrund der schuldhaften Verletzung
  - a. vertraglicher Verpflichtungen des Auftraggebers und/oder
  - b. anwendbarer Rechtsvorschriften (insbesondere datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder der Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes) durch den Auftraggeber

geltend gemacht werden. Die Beweislast, dass ihn kein Verschulden trifft, trägt der Auftraggeber. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch etwaige Ansprüche gegenüber Organen, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von NOBA-Experts.

## 6. Schlussbestimmung

- 6.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen können die Vertragsparteien jederzeit schriftlich vereinbaren.
- 6.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine Vereinbarung ersetzt werden, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrer

wirtschaftlichen Zielsetzung entspricht. Entsprechendes gilt im Falle einer ungewollten Regelungslücke; eine solche ist durch eine ergänzende Bestimmung der Parteien auszufüllen, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bedingungen möglichst weitgehend entspricht.

- 6.3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, welche aus diesen Bedingungen und den Vertragsbeziehungen der Parteien folgen, ist Düsseldorf. Diese Bedingungen und die Vertragsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss solcher Bestimmungen, die auf internationales oder zwischenstaatliches Recht verweisen.
- 6.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gültig ab dem 01.05.2025 und ersetzen sämtliche zuvor getroffenen Vereinbarungen.